

**Organisationsregelung
des Akademischen Beratungs-Zentrums Studium und Beruf (ABZ)
der Universität Duisburg-Essen**

Vom 28. Juni 2012

(Verköndungsblatt Jg. 10, 2012 S. 469 / Nr. 68)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Organisationsregelung erlassen:

**§ 1
Rechtsstellung**

(1) Das ABZ ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität gemäß § 29 Abs. 2 HG und als solche dem Rektorat zugeordnet.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung der zentralen Betriebseinheiten beschließt das Rektorat. Die Rechte des Senats gemäß § 5 Abs. 4 Ziff. 1 der Grundordnung bleiben unberührt.

**§ 2
Zweck, Aufgaben und Struktur**

(1) Das ABZ ist eine Dienstleistungseinrichtung der Universität. Dem Zentrum obliegt die Durchführung der Allgemeinen Studienberatung gemäß § 58 Abs. 5 HG und die Bereitstellung eines Beratungs- und Veranstaltungsangebots für den Berufseinstieg in Form eines Career Services. Die Allgemeine Studienberatung umschließt auch eine psychologische Beratung für Studierende bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten.

Die Aufgaben des ABZ gliedern sich nach den vier Phasen eines Studierendenlebens:

1. Die Information und Beratung beim Übergang Schule/Universität
2. Die Beratung in der Studieneingangsphase
3. Die studienbegleitende Beratung
4. Den Career Service beim Übergang in den Arbeitsmarkt oder in ein Masterstudium

(2) Das ABZ ist räumlich wie personell an beiden Campi vertreten und in folgende Kompetenzbereiche gegliedert:

- Übergang Schule/Universität
- Querschnittsaufgaben
- Studierendenberatung

(3) Das Zentrum kooperiert in Erfüllung dieser Aufgaben eng mit allen Fakultäten der Universität und ihren Einrichtungen, der Hochschulverwaltung, insbesondere dem Studierendenservice, zentralen Einrichtungen der Universität wie dem Zentrum für Lehrerbildung und dem Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung sowie außeruniversitären Einrichtungen wie Trägern der schulischen Bildung, Fort- und Weiterbildungsträgern und psychosozialen Beratungsträgern.

Zur Erfüllung der Aufgaben arbeitet das ABZ eng mit den örtlichen Arbeitsagenturen Duisburg und Essen zusammen. Universität und örtliche Arbeitsagenturen haben ihre Zusammenarbeit vertraglich geregelt.

(4) Das ABZ leistet im Kompetenzbereich Schule/Universität durch Öffentlichkeitsarbeit in Schulen und auf Ausbildungsmessen einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Universität.

(5) Das ABZ berät Institutionen der Universität im Hinblick auf die Verbesserung der Studienbedingungen. Gemäß § 6 Abs. 7 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen in der Fassung vom 21.09.2007, zuletzt geändert am 14.11. 2011, kann die Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung die Leiterin oder den Leiter des ABZ oder die Vertreterin oder den Vertreter zu ihren Beratungen hinzuziehen.

(6) Das ABZ ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben Drittmittel einzuwerben.

**§ 3
Leitung**

(1) Das Zentrum hat eine ständige Leiterin oder einen Leiter, die oder der vom Rektorat bestellt wird.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des ABZ ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung und den Einsatz der dem Zentrum zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume. Sie oder er ist Vorgesetzte/r aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ABZ. Ihr oder ihm obliegt im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis das Vorschlagsrecht für die Einstellung von Personal. Die Rechte des Senats gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 4 HG sowie des für den jeweiligen Budgetkreis verantwortlichen Rektoratsmitglieds bleiben unberührt.

(3) Die Leiterin oder der Leiter unterrichtet das Rektorat über ihre oder seine Geschäftsführung; sie oder er erstellt hierfür im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen einen Rechenschaftsbericht insbesondere über die vorhandenen Ressourcen und erbrachten Leistungen auf der Basis der mit dem Rektorat geschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung.

(4) Die fachliche Leitung und Koordinierung der in § 2 (2) genannten Kompetenzbereiche liegt jeweils bei einer Kompetenzbereichsleiterin oder einem Kompetenzbereichsleiter.

Sie tragen Verantwortung für die fachliche Umsetzung der Aufgaben des Kompetenzbereichs unter besonderer Berücksichtigung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie der durch den Lenkungskreis des ABZ formulierten Leitlinien.

Die Leiterin oder der Leiter kann auch gleichzeitig eine Kompetenzbereichsleitung ausüben.

(5) Lenkungskreis

Die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre, die Leiterin oder der Leiter des ABZ sowie die Leiterinnen und Leiter der Kompetenzbereiche bilden einen Lenkungskreis.

Der Lenkungskreis dient

- der Entscheidung über das Leitbild und generelle Zielsetzungen des ABZ
- der Vorbereitung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen
- personellen Entscheidungen gem. § 3 (2)

Der Lenkungskreis nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen.

Der Lenkungskreis kann dem Rektorat neue Projekte vorschlagen.

**§ 4
Nutzerkreis, Entgelte**

(1) Die Angebote des Zentrums stehen in der Regel kostenfrei

- den Studierenden der Universität Duisburg-Essen,
- allen anderen Mitgliedern der Universität zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben,
- den an der Universität zugelassenen Gasthörern sowie
- allen Studieninteressierten

zur Verfügung.

(2) Für Veranstaltungen, die über den gesetzlichen Auftrag hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.

(3) Den Fakultäten werden in begrenztem Umfang Materialien wie Informationsbroschüren und Dienstleistungen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sollten die Materialkosten den üblichen Umfang übersteigen, können die Sachaufwendungen in Rechnung gestellt werden.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Diese Organisationsregelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Akademischen Beratungs-Zentrums Studium und Beruf (ABZ) der Universität Duisburg-Essen vom 21. April 2005 (Ver kündungsblatt Jg. 3, 2005, S. 135) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 13.06.2012.

Duisburg und Essen, den 28. Juni 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler